



WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/208

Alle Abg

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Düsseldorf, den 12.12.2017

Bx

Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/1046 Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 18.12.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit bedanken wir uns für die Einladung des Nordrhein-Westfälischen Handwerks zur Anhörung am 18.12.2017 und die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf für den Themenblock IV, Artikel 5, Gesetz zur Betrauung von Industrie- und Handelskammern, sowie Handwerkskammern mit der Aufgabe nach der Gewerbeordnung, vorab Stellung beziehen zu können und das in Artikel 5 normierte Vorhaben aus Sicht der Handwerkskammern in NRW zu bewerten.

Angesichts des frühen Diskussionsstandes möchten wir uns zunächst auf grundsätzliche Anmerkungen beschränken und weitere Detailfragen unter den Vorbehalt einer späteren Diskussion stellen.

I.

Das Handwerk in Nordrhein-Westfalen begrüßt die Zielsetzung der medienbruchfreien, elektronischen Gewerbebeanmeldung und die Übertragung der Aufgabe an die Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft und will die Umsetzung konstruktiv begleiten.

Die ausschließliche elektronische Entgegennahme und Weiterleitung der Gewerbeanzeigen, wird bei vielen Handwerkskammern eine EDV-technische Aufrüstung bedingen.

HANDWERK.NRW

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.



In der Gesetzesbegründung ist insoweit von einem noch zu entwickelnden Gesamtkonzept für eine digitale Strategie die Rede. Zudem findet sich die Zusicherung, dass das Wirtschaftsministerium den Kammern die entsprechenden Informationen zur Verfügung stellen und die technischen Voraussetzungen schaffen werde.

Die Handwerkskammern in Nordrhein-Westfalen gehen insoweit von einem längeren Prozess aus, so dass eine Übergangsregelung oder Klarstellung im Gesetz sinnvoll erscheint, dass die medienbruchfreien elektronischen Verfahren erst zu Anwendung kommen, wenn die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen wurden.

Eine entsprechende Regelung ist bereits in § 1 Abs. 2 Satz 4 auch für die Weiterleitung an die Ordnungsbehörden vorgesehen.

Das Thema der EDV-technischen Aufrüstung in Bezug auf die Entgegennahme und Weiterleitung von Gewerbeanzeigen sollte daher aus Sicht der Handwerkskammern besonders begleitet werden, um eine rechtzeitige Umsetzung der durch die Landesregierung getroffenen Zusicherungen zu unterstreichen. Zudem sollten bereits bestehende Strukturen, insbesondere der durch das Wirtschaftsministerium geförderte gemeinsame Formularserver der Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern genutzt und in den Prozess integriert werden.

Die Handwerkskammern plädieren dafür, die Thematik gemeinsam mit den Gewerbeämtern und Industrie- und Handelskammern zu diskutieren und zielorientierte Prozesse im Sinne der Gründerfreundlichkeit und Verwaltungseffizienz abzustimmen, koordiniert und moderiert durch die Landesregierung.

II.

1.

In § 1 Abs. 2, letzter Satz des Gesetzesentwurfs zur Betrauung von Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern mit Aufgaben nach der Gewerbeordnung heißt es u.a.:

...“

§ 14 Absatz 8 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

...”

In § 14 Abs. 8 GewO ist normiert, dass "die zuständige Behörde" Daten aus der Gewerbeanzeige an verschiedene Institutionen zu übermitteln hat. "Zuständige Behörde" sind nach der gesetzlichen Neuregelung durch Artikel 5 aber nun auch die Handwerkskammern

HANDWERK.NRW





und die Industrie- und Handelskammern. Das Gewereregister wird indes weiterhin ausschließlich von den Kommunen geführt. Deshalb ist nach Ansicht der Handwerkskammern in § 1 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs zur Betrauung von Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern mit Aufgaben nach der Gewerbeordnung klarzustellen, dass § 14 Abs. 8 GewO gerade nicht für die Kammern gilt.

2.

In § 1 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs zur Betrauung von Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern mit Aufgaben nach der Gewerbeordnung ist nach Ansicht der Handwerkskammern in Nordrhein-Westfalen zu ergänzen, dass den Kammern nicht nur die Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung der Daten gestattet ist, sondern auch die Speicherung und Nutzung, z.B. für Handwerksrollenangelegenheiten.

3.

Mit der Zuständigkeitsübertragung ist laut der Gesetzesbegründung eine umfassende Prüfungs- und Beratungspflicht der Kammern verbunden.

Die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks ist nach § 1 der Handwerksordnung nur nach Eintragung in die Handwerksrolle zulässig. Vor diesem Hintergrund sollte nach Auffassung des Handwerks der Gewerbemeldung für diese Handwerke kein bloßes „Anzeigeverfahren“, sondern ein echtes Prüfungsverfahren vorausgehen. Dies führt zu einer Bürokratieentlastung, da keine doppelten Verwaltungsverfahren geführt werden müssen. Daten können beispielsweise direkt für die Rolleneintragung von den Handwerkskammern genutzt werden. Dies führt zu einer Beschleunigung im Eintragungsverfahren bei den Handwerkskammern, dass im Handwerk Voraussetzung für das gewerbliche Tätigwerden ist. Zudem kann ein effektiver Gründerschutz (Stichworte: Ordnungswidrigkeit bei unerlaubter Handwerksausübung und Haftung ggü. Verbraucher) und Verbraucherschutz (Arbeit von qualifizierten Handwerkern) nur bei einem echten Prüfungsrecht gewährleistet werden.

Wenn die Kammern in diesem Zusammenhang schon bei der Annahme der Gewerbemeldungen auch das Vorliegen von Gewerbeuntersagungen zu prüfen haben, so bedarf es zur Erfüllung dieser Aufgaben eines Zugangs zum Gewerbezentralregister.

Die dazu geplante Verwaltungsvorschrift sollte sich nach Ansicht der Handwerkskammern u. a. mit folgenden Punkten befassen:

Der Prüfungs- und Beratungsumfang der Kammern bedarf der näheren Konkretisierung. Ein Prüfverfahren ist auch unter dem aktuellen rechtlichen Rahmen der Gewerbeordnung durchführbar. Dazu ist beispielsweise näher zu regeln, in welchen Fällen die Personenidentität festzustellen ist, also in welchen Fällen von den Gewerbetreibenden die Vorlage eines Personalausweises zu verlangen ist.

HANDWERK.NRW





Zudem ist die gewerberechtliche Praxis in den einzelnen Kommunen der jeweiligen Kammerbezirke nicht durchgängig einheitlich. Die Beratung der Gewerbetreibenden durch die Kammern soll aber zukünftig nicht von der Beratung der örtlichen Kommune abweichen. Auch deshalb ist den Handwerkskammern an einer einvernehmlichen Umsetzung des Entfesselungspaketes mit den Kommunen gelegen.

Wir hoffen, Ihnen einstweilen hiermit gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG

Reiner Nolten
Hauptgeschäftsführer

HANDWERK.NRW

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.